



Studierendenschaft der RWTH Aachen
Studierendenparlament
z.Hd. SP-Präsidium
Pontwall 3
52062 Aachen

Antrag auf Anpassung der Finanzordnung für den Aufschlag auf Aufwandentschädigungen (ehemaliger: SP70-A027)

Ändere § 54 Abs. 1 der Finanzordnung zu:

(1) Mitgliedern der Studierendenschaft, die sich in derart erheblichem Maße zeitlich für die Belange der Studierendenschaft betätigen, dass das Verfolgen des Studiums oder einer dem Unterhaltserwerb dienenden Nebenbeschäftigung eingeschränkt ist, kann seitens der Studierendenschaft eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden. Diese darf in ihrer Höhe den Bedarfssatz gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 2 und § 13 Abs. 2 Ziffer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zuzüglich der Erhöhung des Bedarfs nach § 13a Abs. 1 des BAföG nicht übersteigen (Höchstsatz).

Streiche § 54 Abs. 2 der Finanzordnung.

Information:

Der Antrag wurde in dieser Form bereits als SP70-A027 im Haushalts- und Satzungsausschuss behandelt und die Änderungen eingearbeitet. Nach Beschluss der neuen AStA-GO ist keine Änderung mehr in der AStA-GO erforderlich und im Satzungsausschuss wurde sich für die Neueinreichung des Antrags mit alleiniger Bezugnahme auf die Finanzordnung ausgesprochen.

Begründung des Antrags:

Erhöhung des Bedarfs nach § 13a BAföG

Bisher wurde die Höhe des Aufschlages zum Ausgleich des Beitrages zur studentischen Krankenversicherung durch einen Beschluss des Studierendenparlamentes festgelegt. Orientiert wurde sich bei der Höhe dabei bisher an § 13a BAföG. Um den hohen Aufwand der regelmäßig notwendigen Beschlüsse zu reduzieren, soll sich die Bedarfshöhe auch hier direkt am BAföG orientieren. Dies ist bereits der Fall bei der Höhe der Aufwandsentschädigungen, die auf § 13 BAföG Bezug nimmt und soll auch auf die Bedarfserhöhung bei studentischer Krankenversicherung § 13a ausgeweitet werden.

**Allgemeiner
Studierendenausschuss**
Students' Union
Executive Board

Marco Leonhardt
Referent für Finanzen und
Organisation

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

+49 241 80-93766

finanzen@
asta.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: ml
10.04.2023

Ust-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Studierendenschaft der RWTH Aachen
K.d.ö.R.
Sparkasse Aachen
Konto: 16 00 11 33
BLZ: 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

Arbeitnehmeranteilausgleich Rentenversicherungsbeitrag

Im Oktober 2022 traten einige gesetzliche Neuregelungen in Kraft. Neben dem nun gelten Mindestlohn von 12 Euro wurde auch die maximale Gehaltsgrenze im Minijob-Bereich von 450 auf 520 Euro angehoben. Zudem steig die Höchstgrenze für Beschäftigungen im Übergangsbereich (Midi-Jobs) von 1300 auf 1600 Euro. Dabei wurde auch die Berechnung des Arbeitnehmeranteils (AN) geändert. Im Januar 2023 gab es erneut eine Anpassung der Höchstgrenze für Midi-Jobs, was zu Veränderungen in der Formel geführt hat:

Bis September 2022:

$$AN = 0,186 * \left(\frac{3000}{3995} * 450 + \frac{1300 - \frac{3000}{3995} * 450}{1300 - 450} * \left(\frac{2}{3} * X - 450 \right) \right) - \frac{2}{3} * X * \frac{1}{2} * 0,186$$

Seit Oktober 2022:

$$AN = \frac{1600}{1600 - 520} * \left(\frac{2}{3} * X - 520 \right) * \frac{1}{2} * 0,186$$

Seit Januar 2023:

$$AN = \frac{2000}{2000 - 520} * \left(\frac{2}{3} * X - 520 \right) * \frac{1}{2} * 0,186$$

Setzt man für $X - AN$ den BAföG-Bedarfssatz von 812 Euro ein ergäbe sich für September 2022 eine Arbeitnehmeranteil von 29,33 Euro. Für Oktober 2022 ergäbe sich durch die Anpassung nur noch ein Anteil von 3,24 Euro und ab Januar 2023 läge der Anteil bei 2,93 Euro. Die Verteilung wird hierbei auf die Arbeitgeberseite verschoben. Diese Neuregelung macht den Aufschlag zum Arbeitnehmeranteil des Rentenversicherungsbeitrages überflüssig. Der entstehende Aufwand für die Regelung steht nicht im Verhältnis zum Nutzen. Daher sollte dies vereinfacht werden um die Nachvollziehbarkeit zu erhöhen und die Lohnbuchhaltung zu vereinfachen.

Viele Grüße

Marco Leonhardt
Referent für Finanzen und Organisation